

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR AUTOMOBILPRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN DER JOHNSON ELECTRIC GROUP

Alle Verkäufe von Automobilprodukten und Dienstleistungen an Dritte durch die **Johnson Electric Group**, einschließlich aller Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften an allen Standorten weltweit („**Verkäufer**“), unterliegen den nachstehenden Bestimmungen (einschließlich des Softwarelizzenzsatzes). In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden alle vom Verkäufer an den Käufer („**Käufer**“) verkauften Produkte, die im Angebot oder der Bestellbestätigung des Verkäufers aufgeführt sind, im Folgenden als „**Produkte**“ sowie alle Dienstleistungen, die vom Verkäufer an den Käufer verkauft werden, als „**Dienstleistungen**“ bezeichnet. **Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden durch Bezugnahme Bestandteil aller Angebote, Bestellbestätigungen und Rechnungen, die vom Verkäufer ausgestellt werden.**

1. VERTRAG. Das vom Verkäufer erstellte Angebot („**Angebot**“), ob in Reaktion auf eine Angebotsanfrage („**Angebotsanfrage**“) oder nicht, stellt in der jeweils gültigen Fassung ein Angebot an den Käufer dar, einen Handelsvertrag („**Vertrag**“) zu schließen. Die Zeichnungen, Spezifikationen, vorläufigen Leistungsbeschreibungen und die Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten werden in der jeweils gültigen Fassung durch Bezugnahme Bestandteil des Vertrags. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden ausdrücklich nicht Teil des Angebots. Der Käufer nimmt das Angebot an durch: (i) Unterschrift des Angebots; (ii) Bestellung der Produkte („**Bestellung**“); (iii) Annahme der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Dienstleistungen; oder (iv) eine andere Verhaltensweise, die die Existenz eines Vertrages über den Kauf und Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen anerkennt. Alle zusätzlichen oder abweichenden, vom Käufer vorgeschlagenen Bestimmungen, sei es in seiner Bestellung, den Unterlagen der Angebotsanfrage, herausgegebenen Materialien, Terminvereinbarungen oder anderweitig, werden vom Verkäufer nicht anerkannt und ausdrücklich abgelehnt, der Käufer verzichtet hiermit auf diese, und sie gelten nicht als Teil der Verträge. Der Verkäufer ist an keinerlei Bestimmungen in den Verträgen zwischen dem Käufer und seinem/seinen Käufer(n) gebunden. Die Annahme seitens des Käufers ist begrenzt darauf und abhängig davon, dass er die Bedingungen des Angebots als ausschließlich anerkennt.

2. PREISE. Die Preise für die Produkte und/oder Dienstleistungen sind auf der ersten Seite des Angebots aufgeführt und unterliegen keiner Reduzierung aufgrund der Preisgestaltung mit einem anderen Käufer. Des Weiteren: (a) Die Preise unterliegen Anpassungen gemäß den im Angebot enthaltenen Bestimmungen und enthalten eine Abwälzung auf den Käufer der Rohstoff-, Komponenten- und Frachtpreiserhöhungen, der Inflationsraten, der Lohnkosten und der Steigung des Wechselkurses um mehr als 5 % zwischen der Währung der Zahlung und der Währung des Landes, in dem die Produkte hergestellt werden oder die Dienstleistungen erbracht werden, sowie einer Preisanpassung, die die höheren Stückkosten für jeden Rückgang der Jahresvolumina von mehr als zwanzig (20) % gegenüber den Schätzungen des Käufers im Verlauf des Angebotsverfahrens widerspiegelt; (b) zusätzlich zu den Preisen der Produkte und/oder Dienstleistungen, die im Angebot aufgeführt sind, hat der Käufer alle Steuern (ausgenommen der Körperschaftssteuer oder Steuern auf Gewinne des Verkäufers), die von einer Steuerbehörde auferlegt werden können, die sich aus dem Verkauf, der Lieferung oder Benutzung der Produkte und/oder der Dienstleistungen ergeben und vom Verkäufer entweder selbst oder im Namen des Käufers abzuführen oder zu zahlen sind, nach Aufforderung des Verkäufers an diesen zu zahlen; (c) der dem Verkäufer zu zahlende Preis wird nicht aufgrund eines Preisnachlasses oder eines Vergleichs bezüglich ausstehender Forderungen reduziert, den der Käufer mit seinem Kunden für die die Produkte enthaltenden Bauteile, und/oder für Dienstleistungen, für die Kosten einer Versicherung oder für eine Zahlungsgarantie (sei es öffentlich oder privat), die die dem Käufer zustehenden Beträge betrifft, vereinbart.

Der Verkäufer stellt ausreichende Unterlagen zur Verfügung (ohne Offenlegung seiner vertraulichen und geschützten Informationen), um die in diesem Absatz genannten Kostensteigerungen zu belegen. Jede technische oder anderweitige Änderung an den Produkten und/oder Dienstleistungen durch den Käufer gestattet dem Verkäufer, für die Produkte und/oder Dienstleistungen insgesamt ein neues Angebot zu erstellen. Führt eine Änderung an den Produkten dazu, dass Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe überflüssig werden, die der Verkäufer sinnvollerweise erworben hat, hat der Käufer diese Kosten vor der Lieferung der geänderten Produkte zu zahlen.

3. LIEFERUNG, EIGENTUMS- UND GEFÄHRÜBERGANG. Sofern im Angebot oder der Bestellbestätigung nicht anders bestimmt, erfolgt die Lieferung der Produkte FCA (Incoterms 2010) Werk des Verkäufers, das auf dem Angebot oder in anderen Begleitdokumenten angegeben ist. Eigentum und Gefahr gehen bei Lieferung der Produkte auf den Käufer über, wie durch die Incoterms Lieferbestimmung festgelegt. Der Käufer ist dafür verantwortlich, die Produkte gegen sämtliche Risiken zu versichern. Selbst wenn die Versicherung durch den Verkäufer erfolgt, gilt diese als im Namen des Käufers abgeschlossen. Der Verkäufer übernimmt keine unmittelbare oder mittelbare Haftung, und eine Bestellung wird nicht aufgrund oder in Folge von Verzögerungen bei der Einhaltung des Liefertermins oder der Zeitpläne storniert.

Befördert der Käufer die gekauften Produkte außerhalb der gerichtlichen Zuständigkeit des Verkäufers, hat der Käufer über alle Transportunterlagen Buch zu führen und diese dem Verkäufer auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Die Lieferfrist beginnt, sobald eine Bestellung vom Verkäufer angenommen wurde, alle behördlichen Formalitäten, wie z. B. Export-, Import- und Zahlungsgenehmigungen eingeholt wurden, alle zum Zeitpunkt der Bestellung fälligen Zahlungen und Sicherheiten gezahlt wurden, und wenn die wesentlichen technischen Fragen geklärt wurden. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn nach Ablauf derselben die Produkte für den Versand bereit stehen. Das Recht auf Rückforderung der an den Käufer gelieferten Produkte verbleibt beim Verkäufer, bis der Käufer alle Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer zustehen, beglichen hat.

Der Käufer hat alle anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Käufer wird, es sei denn, er ist ordnungsgemäß dazu befugt, keine Produkte oder technischen Daten oder direkte Produkte von Produkten oder technischen Daten importieren,

exportieren, re-exportieren, weiterveräußern, übertragen oder offenlegen (direkt oder indirekt): (1) an eine Person oder ein Unternehmen, die/das sich auf einer Sperrliste befindet; (2) an ein Land, das einem geltenden Embargo oder Wirtschaftssanktionen unterliegt; (3) für eine verbotene Endnutzung (d.h. Verbreitung von Nuklearwaffen, Raketen, chemischen, biologischen Waffen). Der Käufer hat den Verkäufer von allen Ansprüchen aus der Nichteinhaltung dieser Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen freizustellen.

4. ABRUFE. Der Käufer bestätigt, dass er einen finanziellen Vorteil aus der Herstellung der Produkte in Niedriglohngeländen erhalten hat und stimmt aus diesem Grund den folgenden Produktionslieferzeiten zu: Die Bestellungen sind vom Käufer mindestens neunzig (90) Tage (bei Nicht-Standardprodukten) bzw. sechzig (60) Tage (bei Standardprodukten) vor dem geplanten Versanddatum („Lieferzeit“) aufzugeben.

Der Verkäufer haftet nicht für unmittelbare Schäden oder Folgeschäden, Kosten, Schadenersatz, Gebühren oder Aufwendungen, die durch eine verspätete Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Dienstleistungen verursacht werden; außerdem verleiht eine solche Verspätung dem Käufer nicht das Recht, den Vertrag zu kündigen oder von diesem zurückzutreten oder eine Bestellung zu stornieren. Anstelle von Schadenersatzforderungen gegen den Verkäufer für Lieferungen, die den Abrufen nicht entsprechen, unterhält der Verkäufer in seinem Vertriebslager zur Sicherheit Lagerbestände an fertigen Produkten, die für eine Woche reichen. Die Menge der Sicherheitsbestände wird vom Verkäufer unter Anwendung vernünftiger Praxiserfahrung und den Bestellgewohnheiten des Käufers festgelegt. Übersteigt der tatsächliche Lieferbedarf des Käufers die erwarteten Liefermengen, die in den Abrufen festgelegt sind, nachdem die Sicherheitsbestände aufgebraucht sind, übernimmt der Käufer alle Kosten, die mit der Expressfracht verbunden sind, bis die Lieferkette die Bestellungen wieder aufgeholt hat. Enthält das Angebot eine maximale tägliche/wöchentliche/monatliche/jährliche Menge, müssen die Parteien sich auf neue Preise und einen Lieferzeitplan einigen, bevor der Verkäufer die höhere Menge liefert.

5. UNTERSUCHUNG. Die dem Käufer in Ziffer 9 „Gewährleistung“ gewährten Rechte gelten ausschließlich für mangelhafte Produkte; diese Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Produkte untersucht hat oder hätte untersuchen müssen und die Mangelhaftigkeit der Produkte bei einer solchen Untersuchung hätte feststellen können.

6. ZAHLUNG. Die Fälligkeit der vollständigen Zahlung bestimmt sich nach dem Angebot des Verkäufers oder der Bestellbestätigung, es sei denn der Verkäufer stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass die finanzielle Situation des Käufers einen Verkauf auf Kredit (sofern vom Verkäufer angeboten) nicht zulässt oder wenn der Käufer mit Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist. In diesem Fall kann der Verkäufer eine Vorauszahlung verlangen oder die Produkte per Nachnahme versenden, und er kann Lieferungen bei Bestellungen, die in Raten verschickt werden, zurückhalten. Der Verkäufer kann auch regelmäßige Abschlagszahlungen verlangen, und er hat das Recht, die Leistungen auszusetzen, wenn diese Abschlagszahlungen nicht wie festgelegt erfolgen. Für jede bei Fälligkeit ausbleibende Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 1,5% pro Monat erhoben. Die Zahlung muss auf ein vom Verkäufer benanntes Bankkonto erfolgen. Dem Käufer ist es nicht gestattet, mit fälligen Forderungen gegen den Verkäufer aufzurechnen oder sich schadlos zu halten. Der Käufer hat auch dann die Zahlungsfristen einzuhalten, wenn sich der Transport, die Lieferung, die Montage, die Inbetriebnahme oder Annahme der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen verzögert oder durch Gründe, die sich dem Einflussbereich des Verkäufers entziehen, verhindert wird. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Reklamationen zurückzuhalten oder zu reduzieren oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, die der Verkäufer bestreitet oder die nicht rechtskräftig festgestellt wurden.

7. STEUERN UND ABGABEN. Der Preis des Verkäufers schließt keine Steuervergünstigungen, Lizenzsteuern, Vermögenssteuern, Mehrwertsteuern, Umsatzsteuern, Verbrauchssteuern, Nutzungssteuern oder andere Steuern sowie keine Zölle oder Zollgebühren ein, und der Käufer haftet für alle diese Steuern, Zölle und Abgaben, ungeachtet der Frage, ob der Verkäufer diese dem Käufer in Rechnung stellt. Behält der Käufer Steuern auf die vom Käufer an den Verkäufer geleisteten Zahlungen ein, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle relevanten Unterlagen über diese Einbehaltung vorzulegen.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt, dass, wenn der Verkäufer für die von ihm verkauften Produkte Zollgebühren, Zölle oder Steuern auf nationaler, bundesstaatlicher oder lokaler Ebene oder auf Provinzebene, einschließlich aller Einfuhrsteuern, Verbrauchssteuern und Umsatzsteuern (zusammen „Gebühren“), zahlen muss, die vom Käufer für diese Produkte zu zahlenden Preise diese ggf. anfallenden Gebühren enthalten, sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich in Schriftform einer anderen Regelung zugestimmt hat. Ein Anstieg der Kosten des Verkäufers aufgrund einer Änderung der Gebühren, insbesondere der Transportgebühren, Zollgebühren, Zölle, Einfuhrsteuern, Verbrauchssteuern und/oder Umsatz- oder anderen Steuern dieser Art für bzw. auf die Produkte oder eine Produktkomponente, wird dem Preis für die Produkte automatisch rückwirkend zum Wirksamwerden eines solchen Anstiegs hinzugefügt; der derart angepasste neue Preis gilt ab dem vorgenannten Wirksamwerden, unabhängig davon, ob der Käufer eine neue, diesem Anstieg Rechnung tragende Bestellung aufgibt (gleich ob als Ersatz für eine bereits laufende Bestellung oder für neue Käufe nach Wirksamwerden des neuen Preises).

8. VERPACKUNG. Die laut diesem Vertrag zu liefernden Produkte werden gemäß der Vereinbarung der Parteien oder bei Fehlen einer Vereinbarung gemäß vernünftiger handelsüblicher Praxis verpackt und versandt. Ist nichts anders vorgesehen, werden Export- oder andere Sonderverpackungen dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. GEWÄHRLEISTUNG. (a) Der Verkäufer versichert dem Käufer, dass die Produkte bei Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den Spezifikationen entsprechen, die im Vertrag festgelegt wurden. Die Dauer der Gewährleistungsrechte wird auf der ersten Seite des Angebots angegeben, beträgt aber keinesfalls mehr als drei (3) Jahre ab dem Tag der Lieferung. Die Mangelhaftigkeit der Produkte nach dieser Gewährleistung wird durch eine Fehler-Ursachen-Analyse aller Produkte ermittelt (oder, wenn dies nicht praktikabel sein sollte, durch zufällige, statistisch signifikante Stichproben), wobei es dem Verkäufer gestattet ist, sich an dieser zu beteiligen, oder eigene Tests durchzuführen.

Die Gewährleistung und Rückrufverpflichtungen des Verkäufers decken keine Mängel, Schäden oder Fehlfunktionen ab aufgrund: (i) der Nutzung der Produkte in Anwendungen, die ursprünglich nicht vom Verkäufer bestätigt wurden oder in einer anderen als der normalen oder üblichen Weise; (ii) Missbrauch, Unfall, Vernachlässigung, unsachgemäßer Lagerung oder durch Aussetzen in Betriebs- oder Umweltbedingungen und/oder anderen Belastungen, die nicht den vereinbarten Spezifikationen für die Produkte entsprechen; (iii) unbefugter Veränderungen oder Reparaturen an oder Verwendung nicht genehmigter Teile in den Produkten, (iv) der Verbindung oder Kopplung der Produkte mit anderen Produkten, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden, in jedem Fall auf eine Weise, die nicht vom Verkäufer genehmigt wurde. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Mängel, Schäden oder Fehlfunktionen, die sich aus übermäßigen Tests (wie z. B. Wade-Test, Crash-Test oder einem anderen Test, der die Grenzen der vereinbarten Spezifikationen der Produkte übersteigt), der missbräuchlichen Nutzung (wie z. B. die Produkte einem Hochdruckwasserstrahl oder Reinigungsmitteln auszusetzen) und/oder der Veränderung des Software-Algorithmus-Interfacing mit den Produkten auf eine Weise, die dem Verkäufer unbekannt ist oder von diesem nicht genehmigt wurde, ergeben, ausdrücklich von der Haftung des Verkäufers aus diesem Vertrag ausgeschlossen sind. Für den Fall, dass diese Mängel, Schäden oder Fehlfunktionen auftreten, kooperieren Verkäufer und Käufer und der Verkäufer bietet dem Käufer, je nach Fall, eine Reparatur, einen Ersatz oder andere Lösungen an, vorausgesetzt der Käufer zahlt dem Verkäufer alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen.

Darüber hinaus ist der Verkäufer dem Käufer gegenüber nicht verantwortlich oder haftbar für Schäden (aufgrund einer Verletzung der Gewährleistungsrechte oder anderweitig), die sich aus oder in Verbindung mit der Auswahl der Produkte für den Käufer, dem Einbau der Produkte in eine vom Käufer hergestellte Baugruppe, dem Einbringen der Produkte in einer Baugruppe oder einem Fahrzeug des Käufers und/oder einer zusätzlichen Abschirmung oder einem zusätzlichen Schutz der Produkte in Folge des Umfelds, in dem sie betrieben werden, ergeben. Die Übereinstimmung der Produkte mit den schriftlichen Spezifikationen des Käufers stellt einen absoluten Einwand gegen die Gewährleistungsrechte dar.

Für den Fall, dass die Produkte mangelhaft sind, ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer und/oder dessen Käufern und/oder sind die Rechte des Käufers aus dieser Gewährleistung (ungeachtet der Frage, ob die mangelhaften Produkte in Fahrzeugen installiert wurden oder nicht und einem Rückruf oder Serviceaufruf unterzogen werden müssen) auf die Reparatur oder den Austausch des mangelhaften Produktes beschränkt; vorausgesetzt jedoch, dass der Käufer dem Verkäufer innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Lieferung der Produkte schriftlich mitteilt, dass die Produkte mangelhaft sind (oder, wenn eine Untersuchung der Produkte durch den Käufer die Mangelhaftigkeit nicht hätte aufdecken können, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Feststellung). Die Versandkosten für die Rücksendung der angeblich mangelhaften Produkte an den Verkäufer und der Versand der Ersatzprodukte an den Käufer werden nur dann vom Verkäufer getragen, wenn die Produkte gemäß dem Rücksendeverfahren des Verkäufers zurückgeschickt werden; (b) der Verkäufer versichert dem Käufer, dass er das Eigentum an den nach diesem Vertrag verkauften Produkten ordnungsgemäß übertragen hat. Die Haftung des Verkäufers und die Rechte des Käufers aus dieser Gewährleistung ist auf die Behebung aller Rechtsmängel oder, nach Wahl des Verkäufers, auf den Austausch der Produkte beschränkt, die einen fehlerhaften Rechtsmangel aufweisen.

BEI DEN VORSTEHENDEN GEWÄHRLEISTUNGSRECHTEN HANDELT ES SICH UM AUSSCHLIESSLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN UND DIESE GELTEN ANSTELLE VON (i) ALLEN ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, INSBESONDERE STILLSCHWEIGENDER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK; UND (ii) ALLEN VERPFLICHTUNGEN, HAFTUNGEN, RECHTEN, ANSPRÜCHEN ODER VERTRAGLICHEN ODER DELIKTISCHEN RECHTEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE AUF FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS ZURÜCKZUFÜHREN SIND ODER NICHT. DIE RECHTE DES KÄUFERS SIND AUF DIE HIER GENANNTEN BEGRENZT, UNTER AUSSCHLUSS ALLER ANDEREN RECHTE, INSBESONDERE BEGLEITSCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN. EINE VEREINBARUNG, DIE DIE VORSTEHENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, RECHTSBEHELFE ODER DIESE EINSCHRÄNKUNG AUSWEITET, IST FÜR DEN VERKÄUFER NICHT BINDEND, ES SEI DENN, SIE WIRD SCHRIFTLICH GESCHLOSSEN UND WURDE VON EINEM ORDNUNGSGEMÄSS BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER DES VERKÄUFERS UNTERZEICHNET.

10. ENDE DER LEBENSDAUER DER PRODUKTE. Die Lebensdauer des Programms für ein Produkt wird im Angebot des Verkäufers an den Käufer bei Beginn des Produktprogramms angegeben. Bei Ende der Lebensdauer des Produktprogramms bietet der Verkäufer für einen Zeitraum, der vom Verkäufer und vom Käufer schriftlich vereinbart wird, eine Unterstützung mit Ersatzteilen; dieser Zeitraum beträgt in keinem Fall länger als fünf (5) Jahre ab Ende der Lebensdauer des Produktprogramms. Verkäufer und Käufer müssen sich schriftlich über die Preise für die Lieferung der Ersatzteile einigen, bevor der Verkäufer diese Ersatzteile versendet und liefert. Der Verkäufer gestattet dem Käufer zum Aufbau eines Lagers an Ersatzteilen, die Option einer Last-Buy-Bestellung zu dem Kaufpreis, der vor dem Ende der Lebensdauer zuletzt für die Produkte galt, auszuüben.

11. STORNIERUNG / KÜNDIGUNG. Der Verkäufer kann seinen Vertrag mit dem Käufer kündigen, wenn der Käufer: (i) gegen eine Gewährleistung, Zusicherung oder eine andere Bestimmung des Vertrages verstößt; (ii) eine Bestimmung des Vertrages ablehnt, verletzt oder droht, diese zu verletzen; (iii) eine Abtretung zugunsten von Gläubigern durchführt oder ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren vom oder gegen den Käufer eingeleitet wird; (iv) Entgegenkommen seitens des Verkäufers fordert, sei es finanziell oder anderweitig, um seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen; (v) eine Transaktion eingeht oder anbietet, diese einzugehen, die den Verkauf eines wesentlichen Teils seines Vermögens einschließt oder eine Fusion, einen Verkauf oder Tausch von Aktien oder anderen Beteiligungen, die/der zu einem Kontrollwechsel führen würde; (vi) sich nach alleiniger Beurteilung des Verkäufers in einer finanziellen Lage befindet oder einer anderen Bedingung ausgesetzt ist, die seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Pflichten gefährdet; oder (vii) keine Einigung über neue Preise mit dem Käufer erzielt werden kann.

Jede Nominierung, oder jeder zwischen Käufer und Verkäufer geschlossene Vertrag sowie alle Bestellungen, die vom Käufer beim

Verkäufer aufgegeben werden, können weder ganz noch teilweise ohne wichtigen Grund gekündigt oder storniert werden. Wenn der Käufer eine solche Nominierung, einen Vertrag oder eine solche Bestellung vor dem Ende des Fahrzeugprogramms aus irgendeinem Grund kündigt, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von fünfundvierzig Tagen Folgendes zu zahlen: (i) den vertraglich vereinbarten Preis für alle fertigen Produkte und alle Dienstleistungen, die vor der Kündigung hergestellt bzw. erbracht wurden; (ii) die Kosten für alle laufenden Arbeiten (auf der Grundlage des vertraglich vereinbarten Preises multipliziert mit dem Prozentsatz der fertigen Produkte); (iii) die Kosten aller nicht verarbeiteten Rohstoffe und Montageteile, die der Verkäufer von Dritten bezogen hat, in dem Umfang, in dem diese nicht an einen anderen Käufer des Verkäufers verkauft oder für diesen verwendet werden können; (iv) alle Kosten, die sich nach Einschätzung des Verkäufers mittels des erwarteten Volumens des Fahrzeugprogramms über den Stückpreis amortisiert hätten (insbesondere Ausrüstungsgüter, Werkzeuge und Maschinen). Darüber hinaus ist der Verkäufer nicht verpflichtet, Werkzeuge des Käufers herauszugeben oder dem Käufer in Bezug auf die Lieferung der Produkte eine Unterstützung für den Übergang zu gewähren.

12. UNVERSCHULDETE VERZÖGERUNGEN. Der Käufer bestätigt, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags vom oder für den Verkäufer hergestellt bzw. erbracht werden, um eine Bestellung zu erfüllen, und dass die Lieferfristen auf der Annahme basieren, dass es zu keinen Verzögerungen außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers kommt. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder ausbleibende Lieferungen, wenn diese auf Verzögerungen der eigenen Lieferanten, auf höherer Gewalt oder Krieg, auf die Einhaltung anwendbarer Anordnungen oder Vorschriften ausländischer oder innerstaatlicher Regierungen, unabhängig davon, ob diese ungültig sind oder nicht, auf Feuer, Aufstände, Streiks, ungewöhnliche schwere Wetterbedingungen oder andere Gründe, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, zurückzuführen sind. Soweit eine Fortführung der Produktlieferungen und Leistungen des Verkäufers aufgrund eines der vorgenannten Ereignisse für den Verkäufer wirtschaftlich unzumutbar (z. B. wegen fehlender oder negativer Gewinnmargen) wird, so ist diese wirtschaftliche Unzumutbarkeit ein triftiger Grund für eine Befreiung des Verkäufers von seiner Liefer- oder Leistungspflicht. Soweit diese Ursachen dazu führen, dass der Verkäufer seine Produktion, Lieferungen oder Leistung reduzieren oder aussetzen muss, wird die Zeit für die Erbringung der Leistung um so viele Tage über die eigentliche Frist hinaus verlängert, wie dies erforderlich ist, um diese Ursachen zu beheben. Diese Bestimmung entbindet den Verkäufer jedoch nicht von seiner Pflicht, sich nach besten Kräften zu bemühen, diese Ursachen zu vermeiden oder zu beheben und die Erbringung seiner Pflichten schnellstmöglich fortzusetzen, sobald diese Ursachen behoben sind.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. Für den Fall, dass die nach diesen Bestimmungen gewährten Rechte ihren wesentlichen Zweck verfehlen und Schadenersatzforderungen auferlegt werden, ist die Haftung des Verkäufers aus Vertrag oder aus Delikt (einschließlich Fahrlässigkeit), die sich aus oder in Verbindung mit (i) dem Vertrag oder der Leistung oder Verletzung im Rahmen dieses Vertrags, (ii) der Konstruktion, der Herstellung, der Lieferung, dem Verkauf, der Reparatur, dem Austausch oder (iii) der Nutzung eines solchen Produkts oder der Erbringung einer solchen Dienstleistung ergeben, auf den Gesamtkaufpreis der betroffenen mangelhaften Produkte oder Dienstleistungen beschränkt.

14. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde sind alle Rechte, Ansprüche und Anteile an den gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Patente, Urheber-, Design- und Markenrechte) und Materialien (einschließlich aller Pläne, Diagramme, Spezifikationen, Konstruktionen, Daten, Zeichnungen und Modelle), die vom Verkäufer in Erfüllung eines Vertrags entwickelt oder konstruiert wurden oder dabei entstanden sind ("**Gewerbliche Schutzrechte**"), formelles und wirtschaftliches Eigentum des Verkäufers. Dem Käufer wird eine begrenzte, nicht-exklusive Lizenz für die Nutzung, den Verkauf und die Reparatur der Produkte gewährt, die notwendig ist, um die Produkte in die Baugruppe integrieren zu können. Alle Rechte, Rechtsansprüche und Anteile an den gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Patente, Urheber-, Design- und Markenrechte) und Materialien (einschließlich aller Pläne, Diagramme, Spezifikationen, Konstruktionen, Daten, Zeichnungen und Modelle), die vom Käufer entwickelt, entworfen oder konstruiert werden, oder dabei entstanden sind, sind Eigentum des Käufers.

Der Verkäufer führt auf eigene Kosten die gesamte Verteidigung für Forderungen, Klagen oder Prozessen, bei denen behauptet wird, dass die Nutzung oder der Weiterverkauf der Produkte durch den Käufer oder einen nachfolgenden Käufer oder Nutzer der Produkte unmittelbar gegen ein US-amerikanisches oder europäisches Patent verstößt, aber nur unter der Bedingung, dass (a) der Verkäufer umgehend schriftlich über eine solche Forderung, eine solche Klage oder einen solchen Prozess unterrichtet wird und er vollumfänglich die Gelegenheit und Befugnis erhält, die alleinige Verteidigung derselben zu übernehmen, einschließlich für Vergleiche und Berufungen, und für die Verteidigung alle verfügbaren Informationen und die volle Unterstützung des Käufers erhält; (b) die Produkte gemäß den Spezifikationen oder Konstruktionen des Verkäufers hergestellt wurden, oder, wenn ein Verfahrenspatent betroffen ist, das Verfahren schriftlich vom Verkäufer empfohlen wurde, und (c) die Forderung, die Klage oder der Prozess gegen den Käufer oder ein Unternehmen, das der Käufer freizustellen hat, angestrengt wird. Vorausgesetzt alle vorstehenden Bedingungen sind erfüllt, wird der Verkäufer auf eigene Kosten die besagte Forderung, die Klage oder den Prozess entweder beilegen oder Schadenersatz zahlen, ausgenommen aller Begleitschäden, mittelbarer Schäden, Zufalls- oder Folgeschäden, und Gerichtskosten ("**Verteidigungspflichten des Verkäufers**"). Wenn die Nutzung oder der Weiterverkauf dieser Produkte endgültig untersagt wird, wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen (i) für den Käufer das Recht zur Nutzung oder zum Wiederverkauf der Produkte erwirken, (ii) die Produkte durch entsprechende, nicht das Patent verletzende Produkte ersetzen, (iii) die Produkte auf eine Weise verändern, dass sie gleichwertig sind, aber gegen keine Patente verstoßen, (iv) dem Käufer den Kaufpreis erstatten (abzüglich einer angemessenen Summe für Nutzung, Schäden und Wertverlust).

15. VERTRAULICHKEIT. Bei Bedarf kann der Verkäufer und der Käufer der jeweils anderen Partei vertrauliche und urheberrechtlich geschützte Informationen in Bezug auf die Produkte ("**Vertrauliche Informationen**") offenlegen. Die Vertraulichen Informationen umfassen nicht solche Informationen, die (i) der Öffentlichkeit bereits ohne Verletzung dieser Ziffer 15 bekannt sind oder bekannt werden; (ii) die von der offenlegenden Partei durch schriftliche Genehmigung ausdrücklich freigegeben werden; (iii) rechtmäßig von einem Dritten oder von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bezogen wurden; (iv) einem Dritten von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offengelegt werden; (v) dem Informationsempfänger vor dieser Offenlegung

bekannt sind; (vi) von dem Informationsempfänger unabhängig ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei oder einem Verstoß gegen diese Ziffer 15 entwickelt wurden; oder (vii) gemäß einer gültigen gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen. Alle Offenlegungen Vertraulicher Informationen müssen schriftlich erfolgen oder bestätigt werden und mit „**Vertraulich**“ oder einer ähnlichen Bezeichnung, die auf ihre Vertraulichkeit hinweist, gekennzeichnet werden.

Der Informationsempfänger wird (i) keine Vertraulichen Informationen an Dritte offenlegen; (ii) eine Offenlegung Vertraulicher Informationen auf jene Angestellten, Vertreter oder Berater beschränken, die diese Vertraulichen Informationen für die Zwecke des Vertrages kennen müssen und die durch eine Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden sind, die mit derjenigen in dieser Ziffer 15 vergleichbar ist; (iii) die Vertraulichen Informationen weder zurückentwickeln, noch dekompileieren noch disassemblieren; (iv) dieselbe Sorgfalt für diese Informationen wie für eigene Informationen von gleicher Bedeutung aufwenden, zumindest aber angemessene Sorgfalt walten lassen, um die Vertraulichen Informationen vor einer Offenlegung zu schützen; und (v) umgehend die offenlegende Partei benachrichtigen, wenn ihr eine unbefugte Nutzung oder Offenlegung der Vertraulichen Informationen zur Kenntnis gelangt und angemessene Schritte ergreifen, um den Besitz der Vertraulichen Informationen zurückzuerlangen und weitere unbefugte Handlungen oder Verstöße gegen diese Ziffer 15 zu verhindern.

Jeder Verstoß des Informationsempfängers gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 15 ist durch Schadenersatz nicht in angemessener Weise ausgleichbar, und die offenlegende Partei hat Anspruch auf eine einstweilige Verfügung oder eine andere geeignete Anordnung, die gezielt die Verpflichtungen des Informationsempfängers gemäß dieser Ziffer durchsetzt. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 15 bleiben auch nach Kündigung einer Nominierung, eines Vertrags oder einer Bestellung bestehen.

16. HAFTUNGSFREISTELLUNG. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Schäden, Verlusten, Ansprüchen und Aufwendungen, insbesondere der Folge- und Begleitschäden sowie Anwaltshonorare, die dem Verkäufer in Folge eines Verstoßes des Käufers gegen seine Pflichten aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder aufgrund unlauteren Wettbewerbs, der Verletzung eines Patentes, eines Marken- oder Urheberrechts entstehen, sowie von allen anderen Ansprüchen aus der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer gemäß den Spezifikationen, freizustellen und schadlos zu halten.

Die Verpflichtung des Verkäufers, den Käufer freizustellen und schadlos zu halten in Bezug auf alle beliebigen Sachverhalte ist beschränkt auf: (i) Forderungen, die von mit dem Käufer nicht verbundenen Dritten gestellt werden; (ii) die Schäden, die durch ein mangelhaftes Produkt verursacht wurden; und (iii) wenn den Käufer kein Verschulden trifft. Der Verkäufer führt die Verteidigung gegen Ansprüche gemäß der oben aufgeführten Verteidigungspflichten des Verkäufers. Die gesamte Haftung bemisst sich nach dem jeweiligen Verschulden des Verkäufers, des Käufers oder eines anderen ggf. haftenden Lieferanten.

17. AUFRECHNUNG. Dem Käufer ist es untersagt, mit fälligen oder fällig werdenden Forderungen gegen den Verkäufer aufzurechnen oder diese in sonstiger Weise anzurechnen oder sich schadlos zu halten.

18. ANWENDBARES RECHT. Die Auslegung und Durchsetzung des Vertrags unterliegt dem folgenden Recht: Wenn eine Bestellung bei einem Unternehmen des Verkäufers in Europa eingeht, gelten die örtlichen und nationalen Gesetze der Rechtsordnung, in der das Unternehmen des Verkäufers, das die Bestellung erhält, seinen eingetragenen Sitz hat; wenn eine Bestellung bei einem Unternehmen des Verkäufers in den USA eingeht, gelten die örtlichen und bundesstaatlichen Gesetze des Staates Michigan; wenn eine Bestellung bei einem Unternehmen des Verkäufers außerhalb von Europa oder den USA eingeht, gelten die örtlichen und innerstaatlichen Gesetze von Hongkong SAR, VR China. Jeder Rechtsstreit über vertragliche Ansprüche aus einer Bestellung, kann von dem Verkäufer vor jedes Gericht gebracht werden, das für den Käufer zuständig ist, oder, nach Wahl des Verkäufers, vor jedes Gericht, das für das Unternehmen des Verkäufers, das die Bestellung angenommen hat, zuständig ist, wobei in diesem Fall der Käufer der Zuständigkeit und der gerichtlichen Zustellung gemäß den anzuwendenden Verfahren zustimmt. Jede Forderung oder jedes Verfahren des Käufers gegen den Verkäufer kann vom Käufer ausschließlich vor jenes Gericht gebracht werden, das für das Unternehmen des Verkäufers bei dem die Bestellung eingegangen ist, zuständig ist. Der Käufer verzichtet hiermit unwiderruflich und erklärt, auf alle Einwände, die er nun oder zu einem späteren Zeitpunkt in Bezug auf solche Forderungen oder ein solches Verfahren hat, vor einem solchen Gericht zu verzichten, einschließlich des Einspruchs, dass der Gerichtsstand sich an einem ungünstigen Ort befindet, oder dass es eine andere Forderung oder ein anderes Verfahren an einem anderen Ort gibt, die/das sich ganz oder teilweise auf den gleichen Sachverhalt bezieht.

19. RECHTE DES VERKÄUFERS. Der Verkäufer hat alle Rechte und Rechtsbehelfe nach dem anwendbaren Recht, und diese bestehen kumulativ und können bei Bedarf ausgeübt werden. Ein Verzicht seitens des Verkäufers auf ein Recht in einer gegebenen Situation bedeutet keinen Verzicht auf eine zukünftige Ausübung dieses Rechts.

20. GESAMTE VEREINBARUNG. Die auf dem Angebot oder der Bestellbestätigung und in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Bedingungen bilden die gesamte Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer. Jede Änderung des Vertrags muss schriftlich erfolgen und von den Parteien unterzeichnet werden. Der Vertrag darf von keiner der Parteien übertragen oder abgetreten werden, außer an ihre jeweiligen Rechtsnachfolger oder an den Abtretungsempfänger des gesamten oder wesentlicher Teile des Vermögens einer Partei, auf das sich der Vertrag bezieht.

SOFTWARE-LIZENZ-ZUSATZVEREINBARUNG

Diese Software-Lizenz-Zusatzvereinbarung ("**Addendum**") ist integraler Teil der ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR AUTOMOTIVE PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN DER JOHNSON ELECTRIC GROUP, zu welchen diese beigelegt ist (gemeinsam die "**JE Allgemeinen Verkaufsbedingungen**"). In dieser Zusatzvereinbarung in Großbuchstaben geschriebene Ausdrücke, die andernorts nicht in Großbuchstaben erscheinen, sind gemäß deren Bedeutung in den „JE Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ auszulegen.

Lizenzgewährung. Gleichzeitig mit dem Verkauf eines Produktes gewährt der Verkäufer dem Käufer eine widerrufliche, nicht-exklusive und nicht übertragbare Lizenz nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen zu den „JE Eigentumsrechte“ hinsichtlich der Nutzung der Software im Objektcode-Format, so wie die Software im Produkt eingebettet oder mitgeliefert wurde, solange der Käufer die Produkte (die "Software") in Übereinstimmung mit den hierunter vorgegebenen Lizenzbestimmungen nutzt. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen stimmt der Lizenznehmer hiermit zu, dass die Software lizenziert und nicht an den Lizenznehmer verkauft wurde. Lizenzgebühren für das Recht der Nutzung der Software und deren Funktionsmerkmale sowie für die Betreuung derselben, werden im Kostenvoranschlag zum Verkauf der Produkte aufgeführt, in welche die Software eingebettet ist.

Einschränkungen. Der Käufer darf die Software nur in Verbindung mit der Nutzung, dem Verkauf und dem Vertrieb der Produkte verwenden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Software gewerblich als Service an Drittparteien zu vermieten, zeitweise zur Nutzung zu überlassen, unter einem Abonnement, oder durch Hosting, Outsourcing oder Sublicenzierung, zu verleihen, zu vermieten, zu leasen, und er darf auch Drittparteien die Nutzung der Software nicht zu solchen Zwecken erlauben. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software im Quellcode-Format ein vertrauliches Betriebsgeheimnis von Johnson Electric und/oder der Lizenzgeber ist, und der Lizenznehmer ist nicht befugt, die Software selbst zurück zu entwickeln oder durch eine dritte Partei zurückentwickeln, entschlüsseln, dekompileieren, modifizieren oder disassemblieren zu lassen, um den Quellcode zu erhalten (ausgenommen in Fällen wo dies gesetzlich zulässig ist), oder die Software aus den Produkten herauszulösen, sowie die Software vollständig oder in Teilen in andere Produkte zu integrieren, die Software durch Weiterentwicklung zu modifizieren, auf deren Grundlage abgeleitete Programme zu entwickeln, oder Drittparteien dies zu erlauben, sowie irgendwelche der obigen Handlungen ohne die vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Johnson Electric auszuführen. Falls der Lizenznehmer irgendwelche Veränderungen an der Software vornimmt, einschließlich darauf basierender Derivate, dann fallen diese Modifikationen in das Eigentum von Johnson Electric. Ausgenommen in den Fällen, wo dies ausdrücklich hierunter eingeräumt wird, darf der Lizenznehmer nicht auf die Software zugreifen, diese reproduzieren oder irgendwelche Hinweise auf Urheberrechte, Warenzeichen oder Besitzrechte, Haftungsausschlüsse oder Warnungen entfernen, die auf der Software, oder in irgend einem Teil davon enthalten oder eingebettet sind, und der Lizenznehmer darf auch Drittparteien keine Erlaubnis dazu geben. Der Lizenznehmer wird es unterlassen, und wird auch Drittparteien nicht erlauben, die Ergebnisse von Benchmark-, Funktions- und Leistungstests, die für und mit dieser Software durchgeführt wurden, irgendwelchen Wettbewerbern von Johnson Electric zu übermitteln.

Gewährleistung. Der Verkäufer versichert und garantiert, dass die Software in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Verkäufers funktioniert. Die einzige Verpflichtung des Verkäufers und das einzige, dem Käufer zur Verfügung stehende Rechtsmittel unter diesem Abschnitt besteht darin, zu fordern, dass der Verkäufer wirtschaftlich angemessene Schritte unternimmt, damit die Software gemäß den gewährten Garantien funktioniert. Das obige Rechtsmittel steht dem Käufer nur zur Verfügung, wenn der Käufer den Verkäufer umgehend schriftlich über die Feststellung der Nichteinhaltung von Leistungsmerkmalen informiert.

Gewährleistungsausschlüsse. Die unter Abschnitt 3 übernommenen Gewährleistungen sind hinfällig, wenn die Fehlfunktion der Software aufgrund folgender Umstände beruht: (i) jedwede nicht genehmigte Änderung oder Modifikation der Software, ausgenommen wenn diese vom Verkäufer vorgenommen wurde; (ii) jedwede Änderung oder Aufrüstung der Produkte oder Systeme oder Software, die mit dieser Software zusammenarbeiten, mit der Software Daten austauschen, oder die Software zur Funktion benötigen; oder (iii) der Einsatz der Software in jedwedem Teilen, oder die Paarung oder Anbindung an Produkte in einer Art und Weise, wie diese nicht vom Verkäufer genehmigt wurde.

Modifikationen. Im Fall, dass der Lizenznehmer Modifikationen an eigenen Produkten, Systemen oder an Software vornimmt, die mit dieser Software zusammenarbeiten, mit der Software Daten austauschen, oder die Software zur Funktion benötigen, dann wird der Lizenznehmer Johnson Electric darüber informieren, und die Parteien werden gemeinsam daran arbeiten, nach Maßgabe gegenseitig vereinbarter Bedingungen, welche Modifikationen, falls nötig, an der Software vorzunehmen sind.

Haftungsbeschränkung für sonstige Gewährleistungen. AUSGENOMMEN WO DIES AUSDRÜCKLICH IN DER ZUSATZVEREINBARUNG BESTIMMT WURDE, ÜBERNIMMT DER VERKÄUFER KEINE SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZIERTEN GARANTIE HINSICHTLICH DIESER SOFTWARE, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH OHNE EINSCHRÄNKUNG, HINSICHTLICH JEDWEDER IMPLIZIERTEN GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE GESCHÄFTSTAUGLICHKEIT, GEGEN NICHTVERLETZUNG, ÜBEREIGNUNG, ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

Drittsoftware. Bestimmte Drittsoftware wird möglicherweise mit dieser Software ausgeliefert, die unter den beigelegten Software-Lizenzen, falls vorhanden, der jeweiligen Eigentümer genutzt werden darf. In dem Umfang, in dem Teile der Software unter einer Open-Source-Lizenz vertrieben werden und unter diesen Open-Source-Lizenzen der Verkäufer den Quellcode für solche Teile der Software öffentlich zugänglich zu machen hat (wie von der GNU General Public License ("**GPL**") oder der GNU Library General Public License ("**LAPL**")) verlangt, dann wird der Verkäufer den betreffenden Quellcode auf Verlangen, gemäß den vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen. Gemäß den Nutzungsbestimmungen der jeweils anwendbaren Open-Source-Lizenz(en), wird Drittsoftware ausschließlich zur eingebetteten Verwendung mit dieser Software, oder eingebettet in entsprechenden Produkten lizenziert.

*** Ende des Dokuments ***